

Satzung

Freie Wählergruppe Insheim e.V.

Präambel

In zunehmendem Maße greift die Politik in den Lebensbereich jedes einzelnen Bürgers ein und bestimmt sein Verhältnis zur Gemeinschaft, die in ihren vielfältigen Verflechtungen gut ausgebauter Ordnungsfunktionen bedarf. Das wirtschaftliche, soziale und bildungsmäßige Gefüge unserer Gesellschaft wird maßgeblich von den Entscheidungen der verantwortlichen Gremien im Staat und den Gemeinden geprägt.

Aus dieser Erkenntnis heraus wurde in der Gemeinde Insheim eine Wählergruppe gebildet. Sie soll den Bürgern, die sich parteipolitisch nicht zu eng binden wollen, Gelegenheit geben, auf der kommunalen Ebene der Gemeinde im Interesse und zum Besten aller Bürger mitzuwirken.

Die Mitglieder der Wählergruppe wollen eine sachbezogene Politik mitverantwortlich, nach freier und nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung gestalten. Die Wählergruppe ist in konfessionellen und weltanschaulichen Fragen neutral und hat keine ideologischen Bindungen.

§ 1 Name und Sitz

Freie Wählergruppe Insheim e. V. mit dem Sitz in Insheim

§ 2 Zweck

- a) Die Wählergruppe Insheim ist eine Vereinigung mitgliedschaftlich organisierter Bürger, die sich verpflichtet fühlen, in den politischen Bereichen ihrer örtlichen Gemeinschaft, insbesondere beim Auf- und Ausbau und im Interesse aller Einwohner der Gemeinde mitzuhelfen. Dazu gehört die Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Gemeindevertretungen.
- b) Die Wählergruppe hat die Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassischen und militärischen Gesichtspunkten, ausschließlich und unmittelbar ihre satzungsmäßigen Zwecke zu verfolgen und zu fördern.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied der Wählergruppe können auf Antrag alle Bürger werden, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Gesamtvorstand der Wählergruppe.
- b) Die FWG Insheim e.V. und dessen persönliche Mitglieder sind Mitglieder in der Freien Wählergruppe Verbandsgemeinde Herxheim e.V. mit der Kurzbeschreibung FWG.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Interessen der Wählergruppe im Rahmen der ihr gestellten Aufgaben mit Nachdruck zu vertreten. Jedes Mitglied ist, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen, zu jedem Amt in der Wählergruppe wählbar und hat Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Zu den Pflichten eines jeden Mitgliedes gehört die Beitragszahlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der Wählergruppe endet durch:

- Tod,
- Austritt, der schriftlich zum Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand erklärt wird,
- rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
- Ausschluss. Voraussetzungen für den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Wählergruppe ist der vorsätzliche Verstoß gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung der Wählergruppe, wenn dadurch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht mehr gewährleistet ist. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand. Über den Einspruch eines betroffenen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

- a) Vorstand
- b) Beisitzer und Mitglieder im Gemeinderat
- c) Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Wählergruppe wählt die Mitgliederversammlung oder die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren einen Vorstand, bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Rechner
 - den drei Beisitzern
 - den Mitgliedern der Fraktion in der GemeindevertretungNach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
- b) Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte der Wählergruppe zu führen und die kommunalpolitische Arbeit in der Gemeinde zu organisieren.
- c) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Wählergruppe, sie finden jährlich einmal als Jahreshauptversammlung statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter an alle Mitglieder mit einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen mit der Tagesordnung.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Wählergruppe kann durch Beschluss des Vorstandes jederzeit mit der gleichen Einladungsfrist einberufen werden. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn sich gegen Form und Frist der Einladung kein begründeter und von der Versammlung mit Mehrheit anerkannter Einwand erhebt.
- d) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, soweit Sie nicht dem Vorstand übertragen sind. Sie bestimmt die Grundsätze der politischen Willensbildung in der Wählergruppe. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:
 - Wahl des Vorstandes (§ 8)
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschluss über Satzungsänderungen (§11)
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschluss über Auflösung der Wählergruppe oder Verschmelzung mit anderen Wählergruppen (§ 13)
- e) Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl mit Stimmzetteln gewählt. Die Wahl kann auch per Akklamation vorgenommen werden, wenn dies von der Jahreshauptversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird. Der Vorstand hat der Jahreshauptversammlung einen eingehenden Bericht über die Entwicklung der Wählergruppe und über die Tätigkeit der Fraktion zu geben.
- f) Der Geschäftsführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen Protokoll aufzunehmen und den Wortlaut der Beschlüsse festzuhalten. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 10 Aufstellung der Kandidaten zur Gemeindevertretung

- a) Die Wahl der Bewerber und ihrer Nachfolger, sowie die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und ihrer Nachfolger für Wahlvorschläge zur Gemeindevertretung kann nur in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- b) Für die Durchführung der Wahl sind die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes von Rheinland-Pfalz verbindlich.
- c) Unter Leitung des Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Schriftführer und zwei Beisitzer (Wahlausschuss) zur verantwortlichen Stimmenauszählung.
- d) Die Mitgliederversammlung wählt schriftlich und geheim die Bewerber für die Vorschlagsliste. Gewählt werden können nur Mitglieder, die anwesend sind oder im ersten Verhinderungsfall ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich erklären.
- e) Nach Aufstellung der Bewerberliste benennt die Versammlung zwei Teilnehmer, die die ordnungsgemäße Listenaufstellung unterschriftlich und eidesstattlich bestätigen.
- f) Weiter werden ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bestimmt, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter bevollmächtigt sind.

§ 11 Satzungsänderungen

Nach Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung können Änderungen nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 12 Gemeinnützigkeit

- a) Die Wählergruppe ist selbstlos tätig.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- c) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- d) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 13 Auflösung oder Verschmelzung

- a) Eine Auflösung der Wählergruppe oder ihre Verschmelzung mit einer anderen politischen Gruppierung im Bereich der Gemeinde Insheim kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten, die gleichzeitig aber auch mehr als die Hälfte aller Mitglieder vertreten müssen, erfolgen.
- b) Bei der Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Insheim, den 20.03.2009



Vorstand



Geschäftsführer